

**HESSISCHER LANDTAG****Änderungsantrag**21.01.2021  
HHA**Fraktion DIE LINKE**

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2021 (Haushaltsgesetz 2021) in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Haushaltsausschusses  
Drucksache 20/4214 zu Drucksache 20/3978

Inhalt des Antrags: **Einrichtung eines hessischen Mietschuldenfonds**

Einzelplan 07 **Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen**

Der Landtag wolle beschließen:

Zu Kapitel 07 25 Förderungen im Bereich Städtebau und Wohnungswesen  
Buchungskreis: 2695

Förderproduktnummer 98 neu  
lt. Leistungsplan

Bezeichnung lt. Leistungsplan Mietschuldenfonds

<u>Leistungsplan:</u>	Veränderung		
	von	um	auf
<b>Beträge in 1.000 EUR</b>			
<b>Gesamtkosten</b>	0,0	+ 15.000,0	15.000,0
<b>Produktabgeltung</b>	0,0	+ 15.000,0	15.000,0

Der Wirtschaftsplan und der kamerale Haushalt sind entsprechend anzupassen.

**Begründung des Änderungsantrags:**

Mieterinnen und Mieter, die unter coronabedingten Einkommensausfällen leiden und Probleme haben, ihre Miete fristgerecht zu bezahlen, sind von Kündigung und Wohnungsverlust bedroht. Seit dem Auslaufen des bundesweiten Mietschuldenmoratoriums Ende Juni 2020 müssen Mieterinnen und Mieter in solchen Fällen auf das Entgegenkommen von Vermieterinnen und -vermietern hoffen, eine staatliche Unterstützung fehlt. Mit der Verlängerung der coronabedingten Einschränkungen des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens im Winter 2020/21 droht sich die Situation weiter zu verschärfen. Um dies zu verhindern, wird ein hessischer Mietschuldenfonds eingerichtet, der betroffenen Mieterinnen und Mietern schnell und unbürokratisch hilft sowie Immobilieneigentümerinnen und -eigentümer an den Kosten der Krise beteiligt. Zu diesem Zweck können Mieterinnen und Mieter, deren Einkommen/Erträge 80 Prozent vom durchschnittlichen Bruttoeinkommen nicht überschreiten, einen Antrag auf Mietschuldenübernahme stellen. Nach einer Bedarfsprüfung übernimmt der Fonds daraufhin die Mietschulden der betroffenen Mieterinnen und Mieter, wodurch Kündigungen und Wohnungsverlust verhindert werden. In der Folge erstattet der Fonds den betreffenden Vermieterinnen und Vermietern die Mietschulden bis zur Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete plus 20 Prozent. Mietschulden aus darüber liegenden Mieten werden nicht erstattet. Für Vermieterinnen und -vermieter, die durch diesen Abschlag in eine wirtschaftliche Notlage geraten, wird eine Härtefallregelung eingeführt. Die Regelung, wonach Immobilieneigentümerinnen und -eigentümer Mietschulden nur bis zur Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete plus 20 Prozent erstattet bekommen, stellt sicher, dass diese adäquat an den Kosten der Coronakrise beteiligt werden.

Wiesbaden, 21.01.21

Für die Fraktion  
DIE LINKE  
Die Fraktionsvorsitzende:

**Janine Wissler**